

Satzung der Stadt Herrnhut zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Marktplätzen der Stadt Herrnhut

Auf der Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), der §§ 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (GVBl. S. 502), geändert durch Gesetz vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998, S. 505) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), geändert durch Gesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 385) hat der Stadtrat Herrnhut in seiner Sitzung am 06.09.2001 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Gebührensatzung gilt für die Nutzung von städtischen Marktplätzen zu Wochen-, Spezial- und Trödelmärkten.
- (2) Für die Zuweisung von Standplätzen auf den durch die Stadt durchgeführten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Adressat der Standplatzzuweisung (Benutzer).
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

Für jede Verkaufseinrichtung ist pro angefangene Quadratmeter Standfläche folgende Gebühr zu entrichten:

- Wochenmarkt	0,80 €
- Sondermärkte	
• Weihnachtsmarkt	1,50 €
• Weihnachtsmarktstände mit Angeboten für den Verzehr	2,00 €
• Kunst + Werk	1,05 €
• Kreativangebot und oder Schauvorführung	- gebührenfrei -
• Kunst + Werk Stände mit Angeboten für den Verzehr	
Pauschalgebühr pro Stand	26,00 €

Für die Stromanschließer wird pro Tag eine einmalige Pauschalgebühr von 1,80 Euro festgesetzt.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuweisung, ansonsten mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.
- (2) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Benutzer oder dessen Beauftragten fällig, sofern im Bescheid kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (3) Macht ein Benutzer von seinem Benutzungsrecht nur teilweise oder keinen Gebrauch oder ist die Nutzung infolge höherer Gewalt ausnahmsweise nicht möglich, so begründet dies keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Erstattung der Gebühren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis wegen Nichteinhaltung der Marktsatzung der Stadt Herrnhut durch den Markthändler erfolgt keine Gebührenrückerstattung.

§ 5

Beitreibung

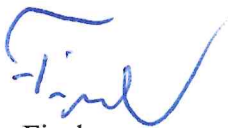
Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach Maßgabe der hierfür gültigen Bestimmungen beigetrieben.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt nach öffentlicher Bekanntmachung am 01. Januar 2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die 1. Gebührensatzung für den Wochenmarkt der Stadt Herrnhut vom 10.10.1991 außer Kraft.

Herrnhut, den 18.09.2001


Fischer
Bürgermeister



(Siegel)

Heilungshinweis

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1, in Verbindung mit Abs. 5 Sächs.GemO gelten Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächs.GemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung oder des anderen Ortsrechts nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung oder des anderen Ortsrechts verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 Sächs.GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach Ziffer 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Herrnhut, den 18.09.2001



Fischer
Bürgermeister